

Bedingungen für die Überlassung und Pflege von IV-Programmen

der **Robert Bosch GmbH** und allen Unternehmen der Bosch-Gruppe - nachfolgend RB genannt - als Ergänzung der Einkaufsbedingungen. Bei Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen von Bosch und diesen ergänzenden Bedingungen für die Überlassung und Pflege von IV-Programmen haben diese Bedingungen Vorrang vor den Einkaufsbedingungen.

1 Allgemeines

- 1.1 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Unternehmen zu erbringen; er darf ohne Wissen und vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Einkaufsabteilung von RB Subunternehmer nicht mit der Bearbeitung oder Durchführung von Teilaufgaben betrauen.
- 1.2 Sofern beim Erbringen der vertraglichen Leistung noch Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der Auftragnehmer RB unverzüglich unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. Zusatz- oder Änderungsleistungen, die ohne vorherige Zustimmung von RB erbracht werden, begründen keinen Vertragsanspruch.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch RB.
- 1.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

I Überlassung

2 Rechte von RB

- 2.1 Der Auftragnehmer räumt RB zeitlich unbefristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Rechte zur Nutzung von IV-Programmen auf entsprechenden IV-Systemen ein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Übertragung der Nutzungsrechte auf andere Systeme bei RB zuzustimmen, soweit er die Programme für die Nutzung auf diesen Systemen allgemein anbietet.
- 2.2 Können die für die Nutzung der Programme bestimmten IV-Systeme wegen deren Ausfall oder aus anderen zwingenden Gründen zeitweise nicht genutzt werden, so ist RB berechtigt, die Programme vorübergehend auf anderen Systemen zu nutzen.
- 2.3 Der Auftragnehmer übergibt RB die jeweils dazugehörige Dokumentation.
- 2.4 Falls RB die Programme in Quellform vorliegen, ist RB berechtigt, diese Programme zu ändern. Änderungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.
- 2.5 RB ist berechtigt, eine Kopie sowie die dazugehörigen Unterlagen für Prüf- und Archivzwecke zu behalten.
- 2.6 Der Auftragnehmer garantiert, dass die erstellten Programme und Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und stellt RB von allen Ansprüchen Dritter frei.

3 Vergütung

- 3.1 Die Vergütung, deren Höhe in der jeweiligen Einzelbestellung oder im Abschluss festgesetzt wird, ist das Entgelt für die gesamte Nutzung der Programme sowie für die gesamten Leistungen, die gemäß dem Einzelvertrag und diesen Vertragsbedingungen zu erbringen sind.
- 3.2 Die Überlassungsdauer beginnt am nächsten Tag der gelungenen Abnahme bzw. der Testinstallation. Die Vergütung wird frühestens von diesem Tag an geschuldet.
- 3.3 Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Vergütung anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet.

4 Einführung der Programme, Testinstallation, Abnahme

- 4.1 Der Auftragnehmer führt die Programme in der vereinbarten Form ein, weist die Betriebsbereitschaft nach und teilt sie RB mit.
- 4.2 Bei Testinstallationen kann RB den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Testzeit kündigen, ohne dass RB daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen.
- 4.3 Gegenstand der Abnahmeprüfung ist die Leistung, wie sie in der jeweiligen Einzelbestellung festgelegt worden ist oder den gewöhnlichen Voraussetzungen entspricht. Der Auftragnehmer kann von RB einer schriftliche Bestätigung der erfolgten Abnahme verlangen.

5 Mängelansprüche

- 5.1 Die Verpflichtung des Auftragnehmers umfasst insbesondere Fehlerdiagnose- und Störungsbeseitigung.
- 5.2 Die Mängelansprüche entstehen am nächsten Tag der gelungenen Abnahme und enden bei Sachmängeln nach 2 Jahren.
- 5.3 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler (Störungen) auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich zu beseitigen.
- 5.4 Bis zur Überlassung einer neuen Programmversion, in der der Fehler beseitigt ist, stellt der Auftragnehmer eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereit.
- 5.5 Bei von RB geänderten Programmen weist RB durch einen Probelauf der unveränderten Version nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den aufgetretenen Fehler stehen.
- 5.6 Nach Durchführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Fehlerfreiheit der Programme anhand der von RB zur Verfügung gestellten Testfälle

darzulegen. Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls die Programmdokumentation zu berichtigen.

- 5.7 Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer RB außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

6 Pflichten von RB

RB trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die ihr übergebenen Programme und Programmunterlagen ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten nicht überlassen werden. Quellprogramme und die dazugehörenden Unterlagen sind besonders sorgfältig zu sichern.

7 Datenschutz, Geheimhaltung

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieses Auftrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesdatenschutzgesetz) kennen und beachten und auch sonstige Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- 7.2 Der Auftragnehmer und RB sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln.
- 7.3 Veröffentlichungen über erbrachte Leistungen oder über Teile derselben bedürfen vorher der schriftlichen Einwilligung von RB.

8 II Wartung (Zusatz-Bedingungen zu I)

- 8.1 Gegenstand der Wartungspflicht ist die Beseitigung von Fehlern in den Programmen, das heißt von Abweichungen gegenüber den Programmvorgaben (einschließlich der systemtechnische Anforderungen).
- 8.2 Zur Wartung gehört auch, RB über die Weiterentwicklung des Programms zu beraten.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Programme stets rechtzeitig an geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.
- 8.4 Die Wartungspflicht beginnt grundsätzlich mit Ablauf der Frist für Mängelansprüche.
- 8.5 Zum Ende der Mindestüberlassungsdauer oder zum Ende eines jeden darauffolgenden Kalendermonats kann die Wartung der Programme mit einer 6monatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

9 III Weiterentwicklung (Zusatz-Bedingung zu I)

- 9.1 Der Auftragnehmer ist zur Weiterentwicklung des Programms wegen systemtechnischer oder anwendungsbezogener Forderungen von RB verpflichtet.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die veranschlagte Zeit mit dem Programm vertraute Mitarbeiter einzusetzen.
- 9.3 Die Pflicht zur Weiterentwicklung beginnt grundsätzlich nach Abnahme der Programme und endet mit dem Auslaufen der Wartungspflicht.